

Linz, 13.01.2014

- **Unzulässige Leitung der Grenzverhandlung durch Nicht-Zivilgeometer - erfolgreiche Exekutionsführung**

Zwischen zwei Zivilgeometerbüros kam es zurückliegend aus der Ausübung der Berufstätigkeit zu Streitigkeiten. Konkret bestand der Vorwurf, dass im Zivilgeometerbüro X (mit einer Zweigniederlassung in Oberösterreich) Grenzverhandlungen von einem Mitarbeiter ohne Beisein des Zivilgeometers geleitet wurden.

Das Geometerbüro Y beantragte daraufhin wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben und eine gefestigte Standesauffassung ein - vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage zwingend vorgesehenes - Schlichtungsverfahren gemäß § 16 ZTKG. Demnach habe das Zivilgeometerbüro X eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung angewendet, die geeignet sei, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinflussen und damit den Tatbestand des § 1 UWG erfüllt.

Im folgenden Schlichtungsverfahren vor der Länderkammer schlossen die beteiligten Parteien einen Vergleich, in welchem sich das Zivilgeometerbüro X im Wesentlichen verpflichtete es künftig zu unterlassen, Grenzverhandlungen oder vergleichbare Handlungen, die ausschließlich IngenieurkonsulentInnen vorbehalten sind, durch MitarbeiterInnen oder sonstige Personen, welche keine IngenieurkonsulentInnen sind, durchführen zu lassen.

Mit der Begründung, das Zivilgeometerbüro X habe sich in der Folge nicht an dieses Unterlassungsgebot gehalten, weil neuerlich eine Grenzverhandlung ohne persönliche Anwesenheit des Ingenieurkonsulenten durchgeführt wurde, brachte das Zivilgeometerbüro Y schließlich bei Gericht einen Exekutionsantrag ein. Das Gericht gab dem Antrag aufgrund des vollstreckbaren Schlichtungsvergleichs Folge, bewilligte die Exekution und verhängte über das Geometerbüro X eine Geldstrafe.

- **Unzulässige Leitung der Grenzverhandlung durch Nicht-Zivilgeometer - erfolgreiche Exekutionsführung**
- **Zivilgeometer - zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden befugt**
- **Verhalten bei Grenzverhandlungen und Vermessungen in der Nähe von Eisenbahnanlagen**

- **Zivilgeometer - zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden befugt**

ZiviltechnikerInnen sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt (§ 4 Abs 1 ZTG).

Als zur **berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person** ersetzt daher die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren **urkundlichen Nachweis** (§ 10 Abs 1 AVG). Eine Berufung auf eine erteilte Vollmacht ist naturgemäß nur möglich, wenn tatsächlich eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.

Im **Anwendungsbereich des § 13 LTG** kommt allerdings eine bloße Berufung auf eine erteilte Vollmacht nicht in Betracht, da diese nur zum Einschreiten bei einer Behörde, nicht aber zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt.

Für den Fall, dass ZivilgeometerInnen im Anwendungsbereich des § 13 LTG für die betroffenen GrundeigentümerInnen einschreiten, ist eine **schriftliche Vollmacht** von allen betroffenen GrundeigentümerInnen **vorzulegen**.

Die Vollmacht hat die IKV eindeutig zu ermächtigen, die beantragte Ab- bzw. Zuschreibung zu unterfertigen. Weiters ist in der Vollmacht die Urkunde, in der die Ab- bzw. Zuschreibung gemäß § 13 LTG dargestellt ist, und auch der der Eigentumsübertragung zugrundeliegende Titel anzuführen (Burtscher/Holler, Vermessungsrecht 4 (2012), § 13 LTG Anm 4).

- **Verhalten bei Grenzverhandlungen und Vermessungen in der Nähe von Eisenbahnanlagen**

Die ÖBB hat ein Merkblatt zu diesem Thema herausgegeben, welches Sie beiliegend zu Ihrer Information finden.